

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. September 2020

952. Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Vernehmlassung)

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) führt bei den Kantonen zum geplanten Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Die Anerkennung von beruflichen Abschlüssen im Ausland ist für die grenzüberschreitende Mobilität der Arbeitnehmenden wichtig. Sie erleichtert insbesondere den Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Weiterbildung in anderen Ländern. Zwischen der Schweiz und Deutschland besteht seit 1937 eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen. Diese Vereinbarung ist heute noch die Grundlage für eine vereinfachte gegenseitige Anerkennungspraxis für gewisse berufliche Abschlüsse. Sie hat sich grundsätzlich bewährt, weist jedoch über 80 Jahre nach ihrer Unterzeichnung einen klaren Modernisierungsbedarf auf.

Das WBF hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesbehörden Deutschlands einen Entwurf für ein modernisiertes Abkommen ausgearbeitet. Das neue Abkommen soll die Fortsetzung der bewährten gegenseitigen Anerkennungspraxis ermöglichen. Gleichzeitig soll es die seit 1937 erfolgten Entwicklungen in der Berufsbildung in beiden Ländern spiegeln. Es soll Fragen, die sich in der gegenwärtigen Umsetzungspraxis stellen, klären. Der Anwendungsbereich soll über den traditionellen Bereich des Handwerks – das heute in der Schweiz keine eigenständige Berufskategorie mehr darstellt – hinaus erweitert werden. Damit soll die Gruppe der potenziellen Nutzniessenden vergrössert werden. Das modernisierte Abkommen wird für die grosse Mehrheit der bereits heute erfassten Berufsqualifikationen zu keinen Änderungen in der Anerkennungspraxis führen. Inhaberinnen und Inhaber von neu erfassten Berufsqualifikationen werden zukünftig ebenfalls von vereinfachten Verfahren profitieren. Das Abkommen soll in beiden Ländern im Rahmen der bereits etablierten Strukturen und Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen umgesetzt werden und ist gemäss Berufsbildungsgesetz in der Abschlusskompetenz des Bundesrates.

Der vorliegende Entwurf für ein erneuertes Abkommen ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus Sicht des Kantons Zürich ist es jedoch wünschenswert, dass auch für Absolventinnen und Absolventen der Berufsmaturität und von Bildungsgängen der höheren Fachschulen die Möglichkeit einer Gleichwertigkeitsanerkennung ihrer Abschlüsse besteht. In diesen Punkten ist deshalb eine Erweiterung des Abkommens anzuregen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an jerome.huegli@sbfi.admin.ch):

Für die Möglichkeit, zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen und äussern uns wie folgt:

Die Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Bildungsabschlüssen ist für die Kantone von zentraler Bedeutung. Wir begrüssen die Bestrebungen des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung, das Abkommen zu modernisieren, und unterstützen die Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung auf alle Berufe, die in der Schweiz und in Deutschland eine bundesrechtliche Grundlage haben.

Gemäss Art. 1 soll das Abkommen alle Abschlüsse der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung gemäss dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10) umfassen. Ausgenommen sind jedoch die Bildungsgänge der höheren Fachschulen.

Für den gegenseitigen Zugang zur beruflichen Weiterbildung und zur Stärkung der höheren Berufsbildung in der Schweiz ist es aus Sicht der Kantone angezeigt, dass auch für Absolventinnen und Absolventen von Bildungsgängen der höheren Fachschulen die Möglichkeit einer Gleichwertigkeitsanerkennung ihrer Abschlüsse besteht. Die Bildungsgänge der höheren Fachschulen stellen eine der Säulen unserer Tertiärbildung dar. Sie bringen hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte hervor, die sich im Ausland ebenfalls entfalten können sollten.

Ein weiterer zentraler Punkt für die Attraktivität der Berufsbildung und ein wesentlicher Beitrag für die Durchlässigkeit des schweizerischen Bildungssystems ist die Berufsmaturität (BM), deren Förderung ein erklärtes Ziel des Bundesrates ist. Auch hier ist es uns ein grosses Anliegen, dass die Anerkennung von schweizerischen BM-Abschlüssen in einem gegenseitigen Abkommen erreicht wird.

Unklar scheint die konkrete Umsetzung der Feststellung von Gleichwertigkeiten, wie sie im Anhang des Abkommens tabellarisch dargestellt ist. Die Zuordnung der Stufen der beruflichen Abschlüsse ist dort nicht differenziert und wird deshalb den unterschiedlichen Kompetenzniveaus der 3- und 4-jährigen beruflichen Grundbildung nicht gerecht. Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich die Schweiz nicht auf den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) Berufsbildung (Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014, SR 412.105.1) abstützt, der dies ermöglicht und gemäss dem Schweizer EQR-(Europäischer Qualifikationsrahmen-)Zuordnungsbericht vom 17. Dezember 2015 damit auch Diplome der höheren Fachschulen und eidgenössischen Diplome einbezieht. Diese wären damit auch mit dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) vergleichbar, wie es die Grafik unter Ziff. 1.2.3 des erläuternden Berichts zum NQR vom 24. Juli 2014 illustriert.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli